

SING- UND MUSIKSCHULE WESTALLGAU
Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der
Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu folgende

GEBÜHRENSATZUNG
zur Satzung für die Sing- und Musikschule Westallgäu

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Sing- und Musikschule sowie für die Überlassung von Instrumenten werden Gebühren nach einem Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Teilnahme an Ensemblefächern oder Sing- und Chorklassen werden keine Gebühren erhoben, soweit der teilnehmende Schüler Unterricht in einem Hauptfach der Sing- und Musikschule erhält.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen der Sing- und Musikschule in Anspruch nimmt. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§3

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wird. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem der Schüler rechtmäßig aus der Schule ausscheidet (§ 5 Abs. 3 der Schulordnung).

§4

Ermäßigung der Gebühren

- (1) Für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz im räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Westallgäu haben, sind folgende Formen der Gebührenermäßigung möglich:
 - a) Sozialermäßigung (Abs. 2)
 - b) Geschwisterermäßigung (Abs. 3)
 - c) Mehrfächerermäßigung (Abs. 4)
 - d) Begabtenförderung (Abs. 5)
- (2) Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie wird nach den jeweils für den Landkreis Lindau geltenden Regelsätzen der Sozialhilfe errechnet. Hierbei wird das monatliche Familiennettoeinkommen der Summe der doppelten Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich der Kosten für die Unterkunft (Richtsatz) gegenübergestellt. Die ermäßigte Gebühr beträgt:
In Stufe 1 (Familieneinkommen bis 50 v.H. des Richtsatzes): 1/10 der vollen Gebühr
In Stufe 2 (Familieneinkommen 51 - 60 v.H. des Richtsatzes): 1/4 der vollen Gebühr
In Stufe 3 (Familieneinkommen 61 - 75 v.H. des Richtsatzes): 1/2 der vollen Gebühr

In Stufe 4 (Familieneinkommen 76 - 100 v.H. des Richtsatzes): 3/4 der vollen Gebühr

- (3) Werden Geschwister gleichzeitig unterrichtet gilt: Das älteste Kind zahlt immer die volle Gebühr, die folgenden jüngeren Geschwister erhalten jeweils 25 v.H. Geschwisterermäßigung. Der Besuch von Singklassen/Ensemblefächern/Spielkreisen erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Geschwisterermäßigung. Die Geschwisterermäßigung wird ohne Antrag gewährt.
- (4) Werden Schüler in mehreren Fächern unterrichtet, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren für jedes Fach um 10 v.H. Die Mehrfächerermäßigung wird ohne Antrag gewährt.
- (5) Die Gebühren können auch aus Gründen der Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung über die begabungsmäßigen Voraussetzungen trifft der Leiter der Sing- und Musikschule.
- (6) Personen, für die Erwachsenenzuschlag erhoben wird (siehe §5), erhalten keine Gebührenermäßigungen.

§5

Zuschläge

- (1) Für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Erwachsenenzuschlag in Höhe von 50% auf den jeweiligen Gebührensatz erhoben.
- (2) Bei Schülern, Studenten, Auszubildenden sowie Wehr- und Zivildienstleistenden wird nach Vorlage einer entsprechenden Bestätigung kein Erwachsenenzuschlag erhoben.
- (3) Für Schüler im Ensembleunterricht werden keine Zuschläge erhoben.

§6

Gebührenrückerstattung

Vom Schüler nicht wahrgenommener Unterricht begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers von vier und mehr Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag erstattet. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet. Beendet ein Schüler ohne Genehmigung der Schulleitung den Unterricht vor Ablauf des Schuljahres, kann die ganze jährliche Unterrichtsgebühr erhoben werden.

§7

Gebühren für die Überlassung von Instrumenten

Die Gebühr für die Überlassung von Instrumenten richtet sich nach deren Wiederbeschaffungswert. Ihre Höhe ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis. In besonderen Fällen können Instrumente auch unentgeltlich überlassen werden.

§8

Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Für jeden angefangenen Monat ist 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.
- (2) Die Unterrichtsgebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. November, 1. Januar, 1. April und 1. Juli jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren für die Überlassung von Instrumenten sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 20. Dezember, 20. Februar, 20. Mai und 30. September jeden Jahres zur Zahlung fällig.

**§9
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Weiler-Simmerberg, den

(Unterschrift Verbandsvorsitzender)